

Tarifliche Öffnungsklauseln / Flexibilisierung in der Papier, Pappe und Kunststoffe verarbeitenden Industrie

Die Tarifverträge geben die Rahmen-Arbeitsbedingungen vor für die tarifgebundenen Unternehmen und Arbeitnehmer in der Papier, Pappe und Kunststoffe verarbeitenden Industrie. Weil diese Bedingungen oftmals nicht gleichermaßen auf alle unterschiedlichen Unternehmen passen, sehen die Tarifverträge vor, dass Arbeitgeber und Betriebsrat vor Ort abweichende Regelungen für den eigenen Betrieb vereinbaren können:

- **„Arbeitszeitkorridor“ von 35 bis 40 Wochenstunden**

Statt der regelmäßigen tariflichen Arbeitszeit von 35 Stunden pro Woche kann eine Arbeitszeit von 35 bis 40 Stunden vereinbart werden.

Bis 38 Stunden pro Woche ist eine Arbeitszeitverlängerung ohne Lohnausgleich durch Vereinbarung mit dem Betriebsrat möglich. Voraussetzung ist der Ausschluss betriebsbedingter Kündigungen. Geschieht dies in der tarifvertraglich vorgesehenen Form, muss ver.di ihre Zustimmung erteilen.

Unabhängig davon ist eine Arbeitszeitverlängerung bis 40 Stunden pro Woche mit Bezahlung für einzelne Arbeitnehmergruppen, Betriebsteile oder den ganzen Betrieb möglich, auch in Kombination mit einer Arbeitszeitverlängerung ohne Lohnausgleich.

In Betrieben ohne Betriebsrat sind entsprechende Vereinbarungen möglich.

- **„Verteilzeitraum“ bis zu 78 Wochen**

Die wöchentliche Arbeitszeit kann unregelmäßig verteilt werden. Grundsätzlich musste sie bisher im Durchschnitt von 52 Wochen erreicht werden. Dieser Verteilzeitraum wurde auf bis zu 78 Wochen ausgedehnt.

- **Regelmäßige Samstagsarbeit bis 22.00 Uhr**

Produktionsarbeiten in Schichtsystemen mit regelmäßiger Samstagsarbeit sind nun bis 22.00 Uhr zulässig. Damit sind noch flexiblere Schichtmodelle und eine bessere Ausnutzung von Maschinenlaufzeiten möglich.

Hierdurch verringern sich zugleich die Aufwendungen für Mehrarbeitszuschläge.

- **Weniger Zuschlag für Mehr- und Samstagsarbeit**

Der Zuschlag für Mehrarbeit sowie Samstagsarbeit wurde auf einheitlich 25% reduziert. Durch Ausweitung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit lässt sich der zuschlagsfreie Arbeitszeitbereich vergrößern.

Darüber hinaus wurde klargestellt, dass bei Mehrarbeit am Samstag nur der Mehrarbeitszuschlag zu zahlen ist.

- **Beschäftigungssicherung**

Bei Unterauslastung aufgrund von Auftragsrückgang können Arbeitgeber und Betriebsrat mit Zustimmung der Tarifvertragsparteien die Arbeitszeit um bis zu 5 Stunden pro Woche bei proportionaler Entgeltreduzierung verringern.

- **Reduzierung der Jahressonderzahlung**

Bei wirtschaftlichen Schwierigkeiten kann der Auszahlungszeitpunkt für die Jahressonderzahlung von Arbeitgeber und Betriebsrat geändert werden.

Unter Beteiligung und Zustimmung der Tarifvertragsparteien kann die Jahressonderzahlung sogar ganz oder teilweise entfallen.

- **Reduzierung des zusätzlichen Urlaubsgeldes**

Auch die Zahlung des zusätzlichen Urlaubsgeldes kann unter Mitwirkung der Tarifvertragsparteien ganz oder teilweise entfallen.

- **Aufforderung zur Nutzung der neuen tarifvertraglichen Möglichkeiten**

Die tariflichen Öffnungsklauseln sind vereinbart worden, um den Betrieben „Luft zum Atmen“ zu geben. Nur wenn sie tatsächlich genutzt werden, können sie ihren Zweck erfüllen!

Eine Kombination der Flexibilisierungsmöglichkeiten ist zulässig. Auf diese Weise wäre z. B. auch eine 40-Stunden-Woche vollständig ohne Lohnausgleich möglich, indem proportional die Jahressonderzahlung bzw. das zusätzliche Urlaubsgeld abgesenkt werden.